

Dezernat II – Jugend, Soziales und Gesundheit

z.H. Frau Barbara Diessner

Schwerin, 16.11.2022

## **grundsätzliche Fragen zur Standortwahl einer Gemeinschaftsunterkunft**

Sehr geehrte Frau Diessner,

Herr Nemitz hat uns dahingehend informiert, dass seitens der Verwaltung eine Beantwortung der noch offenen Fragen zur BV 00467/2022/1 nicht mehr erfolgt mit Verweis auf die neue Verwaltungsvorlage und die erfolgte Beschlussfassung zur BV 00467/2022/1.

In Bezug auf die Fragen, die sich direkt auf das Ausschreibungsverfahren beziehen, ist diese Entscheidung plausibel. Allerdings sind einige Fragen vom 30.10.22 grundsätzlicher Natur, die die Standortwahl einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft und die Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee betreffen oder die sich auf den gefassten Beschluss zur BV 00467/2022/1 beziehen.

Wir möchten deshalb darum bitten, dass folgende Fragen beantwortet werden:

1) Beschluss der Stadtvertretung zur BV 00467/2022/1:

*„einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft an einem in einem Markterkundungsverfahren zu ermittelnden Standort“*

- a) Wer nimmt diese Markterkundung vor?
- b) Werden dabei nur Grundstücke in städtischer Hand berücksichtigt?

2) Die Verwaltung priorisierte in der BV 00467/2022/1 die Einleitung eines Vergabeverfahrens mittels europaweiter Ausschreibung. Als Grund wurde die **notwendige kostenlose Bereitstellung eines kommunalen Grundstückes** angeführt.

*„Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Maßgaben der Erstattungsrichtlinie des Landes eine Kostenerstattung/Ausgleichszahlung für den Wert eines eingebrachten kommunalen Grundstücks nicht erfolgt. Die Bereitstellung des kommunalen Grundstücks würde danach vollständig zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen.“*

Bitte den Paragraphen inkl. Absatz und Satz der Erstattungsrichtlinie benennen, der die kostenlose Bereitstellung eines kommunalen Grundstückes beinhaltet.

3) Der zum 31.12.23 auslaufende Mietvertrag mit der WGS für die Unterkunft in der Hamburger Allee 202-208 stellt die Stadt grundsätzlich vor das Problem, für eine Ausweichunterkunft zu sorgen. Auch wenn der Bau einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft forciert wird, kann diese allein durch ihre angestrebte Kapazität von 100-120 Plätzen nur einen Teil der mit dem Landesamt für innere Verwaltung vereinbarten 300 Plätze abfangen.

- a) Wird von der Verwaltung die Anmietung eines Unterkunftsgebäudes in modularer Bauweise als Übergangslösung ins Auge gefasst, wenn der Mietvertrag für die Hamburger Allee 202-208 am 31.12.23 ausläuft?
  - b) Wenn nicht, welche andere Lösung wird dann von der Verwaltung ab 01.01.24 zur Unterbringung der Bewohner der Hamburger Allee 202-208 angestrebt?
  - c) Wird der Standort Friesenstraße 29 von der Verwaltung weiterhin ausgeschlossen, wenn die Anmietung eines Unterkunftsgebäudes in Betracht gezogen wird?
- 4) Wie dem Protokoll der Sitzung des Bildungsausschusses vom 29.09.22 unter TOP 4.4 zu entnehmen ist, wurden die Ortsbeiräte nicht in die Standortfindung für die zweite Gemeinschaftsunterkunft eingebunden:

*„Frau Federau weist daraufhin, dass die Empfehlungen der Ortsbeiräte Mueßer Holz und Krebsförden Berücksichtigung finden müssten. Frau Diessner teilt mit, dass zu der Verwaltungsvorlage keine Ortsbeiräte beteiligt wurden.“*

- a) Ist die Einbeziehung der von den Standortvorschlägen betroffenen Ortsbeiräte in der neuen Beschlussvorlage vorgesehen?
- b) Wenn nicht, welche Begründung wird seitens der Verwaltung angeführt, dass bei einer Entscheidung, die Einfluss auf das Sozialgefüge eines Stadtteiles hat, die von den Standortvorschlägen betroffenen Ortsbeiräte nicht angehört werden?

Auch sollte bei einer so wichtigen Entscheidung ein direkter Beteiligungsprozess der Bevölkerung stattfinden, um die Akzeptanz einer Gemeinschaftsunterkunft im Stadtteil und vor allem in unmittelbarer Nachbarschaft zu ermitteln, auch wenn dies nicht von der Kommunalverfassung explizit gefordert wird.

Die Bürger hier außen vor zu lassen und vor vollendete Tatsachen zu stellen, ruft sehr viel Unmut hervor, wie aus mehreren Gesprächen mit Bewohnern der Weststadt ersichtlich wurde.

## 5) Stichwort De-Segregation:

Auszug aus dem Leitbild Schwerin 2030:

### „Soziale Segregation der Bevölkerung im Stadtgebiet abbauen

*Die räumliche Ungleichverteilung sozialer Gruppen zeigt sich auch in der Landeshauptstadt. Durch gezielte Maßnahmen soll dieser Segregation in den kommenden Jahren entgegengewirkt werden. ...*

### Menschen mit Zuwanderungshintergrund integrieren

**...Die Stadt fördert eine dezentrale Unterbringung sowie wohnräumliche Mischung zur Integration und Vermeidung segregierender Tendenzen.“**

Laut dem Leitbild Schwerin 2030 wird eine wohnräumliche Mischung zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund angestrebt, die auch unter den Aspekt soziale De-Segregation fällt. Wenn De-Segregation also als erklärtes Ziel auch bei der Unterbringung von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern gilt, dann sind Stadtteile, die vornehmlich höherpreislichen Wohnraum anbieten, besser geeignet als Stadtteile, deren Bevölkerungs-

struktur eher einkommensschwache Personen aufweist, wie es sowohl auf die Weststadt, Krebsförden und die Dreesch-Stadtteile zutrifft.

Warum wird seitens der Verwaltung die Weststadt als geeigneter Standort für **zwei** Flüchtlingsunterkünfte mit maximal 620 Bewohnern angesehen, wenn dadurch eine örtliche Konzentration in einem Stadtteil erfolgt?

Warum wurde bei der bisherigen Standortbetrachtung der Aspekt der sozialen De-Segregation unzureichend berücksichtigt?

- 6) Am zweiten Standort soll insbesondere die Unterbringung von Familien, alleinstehenden Frauen mit Kindern und alleinreisenden Frauen erfolgen.
- a) Schließt die Verwaltung die Nutzung der zweiten Gemeinschaftsunterkunft durch Personen aus, die **nicht** unter diese konkreten Kategorien fallen?
- b) Wenn die Nutzung auch durch andere Personen vorgesehen ist, welchen prozentualen Anteil an den vorhandenen Plätzen in der zweiten Gemeinschaftsunterkunft dürfen diese maximal haben, um eine Gefährdung vor allem alleinstehender und alleinreisender Frauen zu verhindern oder zumindest zu minimieren? Wir verweisen hierbei auf eine entsprechende Aussage von Frau Jakobi im Bildungsausschuss vom 01.09.22 zur vorgesehenen Belegung der zweiten Unterkunft.
- 7) Für den zweiten Standort wird eine Barrierefreiheit als notwendig erachtet. In Bezug auf die vorgesehene Nutzung durch Familien, alleinstehende Frauen mit Kindern und alleinreisende Frauen erschließt sich diese Notwendigkeit der Barrierefreiheit nicht ganz, da diese bei einer Unterbringung in „normalem“ Wohnraum in den seltensten Fällen eine Barrierefreiheit vorfinden würden. Diese ist m.E. nur bei vorliegenden körperlichen Behinderungen angezeigt.

Woraus ergibt sich also die Notwendigkeit einer Barrierefreiheit für Familien, Frauen und Kinder?

- 8) Wie viele Personen befinden sich derzeit in der Gemeinschaftsunterkunft am Standort Hamburger Allee 202-208?

Wie viele davon:

- im Asylverfahren?
- mit abgelehntem Asylantrag und Hinderungsgründen für eine Rückführung?
- mit abgelehntem Asylantrag und eingelegten Rechtsmitteln?

Welche Hinderungsgründe gibt es für die Rückführung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende

**Der Oberbürgermeister**

Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit  
Fachdienst Soziales

AfD- Fraktion  
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.098  
Telefon: 0385 545-2131  
Fax: 0385 545-2139  
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
16.11.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner  
Frau Diessner

Datum  
29.11.2022

**Ihre grundsätzlichen Fragen zur Standortwahl einer Gemeinschaftsunterkunft**

Sehr geehrte Frau Federau,

ich darf zunächst darauf hinweisen, dass Anfragen Ihrer Fraktion bitte auch weiterhin zentral an den Sitzungsdienst adressiert werden. Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1) Beschluss der Stadtvertretung zur BV 00467/2022/1:**

**„einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft an einem in einem Markterkundungsverfahren zu ermittelnden Standort“**

**a) Wer nimmt diese Markterkundung vor?**

**b) Werden dabei nur Grundstücke in städtischer Hand berücksichtigt?**

Antwort:

Ein Markterkundungsverfahren oder auch Vergabeverfahren ist ein rechtlich detailliert geregeltes Procedere zur Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand. Das Vergabeverfahren wird durch die Landeshauptstadt Schwerin vorbereitet und durchgeführt.

Das Vergabeverfahren wird deshalb durchgeführt, weil es keine Entscheidung darüber gibt, dass ein Grundstück in kommunalem Eigentum für die Errichtung einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft genutzt werden soll.

**Frage 2) Die Verwaltung priorisierte in der BV 00467/2022/1 die Einleitung eines Vergabeverfahrens mittels europaweiter Ausschreibung. Als Grund wurde die notwendige kostenlose Bereitstellung eines kommunalen Grundstückes angeführt.**

**„Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Maßgaben der Erstattungsrichtlinie des Landes eine Kostenerstattung/Ausgleichszahlung für den Wert eines eingebrachten kommunalen Grundstückes nicht erfolgt. Die Bereitstellung des kommunalen Grundstückes würde danach vollständig zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen.“**

**Bitte den Paragraphen inkl. Absatz und Satz der Erstattungsrichtlinie benennen, der die kostenlose Bereitstellung eines kommunalen Grundstückes beinhaltet.**

Antwort:

Gemäß § Abs. 1 Nr. 7 der Richtlinie zu § 5 Abs. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Erstattungsrichtlinie) zählen Auszahlungen für Investitionen einschließlich der hierzu notwendigen Auszahlungen für die Planung von Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen, wenn sich das Grundstück oder das Gebäude im Eigentum der Kommune befindet. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine Refinanzierung des Grundstückswerts bei einem kommunalen Objekt nicht erfolgt.

**Frage 3) Der zum 31.12.23 auslaufende Mietvertrag mit der WGS für die Unterkunft in der Hamburger Allee 202-208 stellt die Stadt grundsätzlich vor das Problem, für eine Ausweichunterkunft zuzusorgen. Auch wenn der Bau einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft forciert wird, kann diese allein durch ihre angestrebte Kapazität von 100-120 Plätzen nur einen Teil der mit dem Landesamt für innere Verwaltung vereinbarten 300 Plätze abfangen.**

**a) Wird von der Verwaltung die Anmietung eines Unterkunftsgebäudes in modularer Bauweise**

**als Übergangslösung ins Auge gefasst, wenn der Mietvertrag für die Hamburger Allee 202-208 am 31.12.23 ausläuft?**

**b) Wenn nicht, welche andere Lösung wird dann von der Verwaltung ab 01.01.24 zur Unterbringung der Bewohner der Hamburger Allee 202-208 angestrebt?**

**c) Wird der Standort Friesenstraße 29 von der Verwaltung weiterhin ausgeschlossen, wenn die Anmietung eines Unterkunftsgebäudes in Betracht gezogen wird?**

Antwort zu Frage 3 insgesamt:

Die im Zuge der Ertüchtigung der Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee 202-208 und der damit verbundenen Verlängerung des Vertragsverhältnisses für diesen Standort erforderlichen Ausweichkapazitäten werden in räumlicher Nähe aus dem Bestand der WGS bereitgestellt. Ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem zweiten Standort für eine Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

**Frage 4) Wie dem Protokoll der Sitzung des Bildungsausschusses vom 29.09.22 unter TOP 4.4 zuzunehmen ist, wurden die Ortsbeiräte nicht in die Standortfindung für die zweite Gemeinschaftsunterkunft eingebunden:**

**„Frau Federau weist daraufhin, dass die Empfehlungen der Ortsbeiräte Mueßer Holz und Krebsförden Berücksichtigung finden müssten. Frau Diessner teilt mit, dass zu der Verwaltungsvorlage keine Ortsbeiräte beteiligt wurden.“**

**a) Ist die Einbeziehung der von den Standortvorschlägen betroffenen Ortsbeiräte in der neuen Beschlussvorlage vorgesehen?**

**b) Wenn nicht, welche Begründung wird seitens der Verwaltung angeführt, dass bei einer Entscheidung, die Einfluss auf das Sozialgefüge eines Stadtteiles hat, die von den Standortvorschlägen betroffenen Ortsbeiräte nicht angehört werden?**

**Auch sollte bei einer so wichtigen Entscheidung ein direkter Beteiligungsprozess der Bevölkerung stattfinden, um die Akzeptanz einer Gemeinschaftsunterkunft im Stadtteil und vor allem in unmittelbarer Nachbarschaft zu ermitteln, auch wenn dies nicht von der Kommunalverfassung explizit gefordert wird. Die Bürger hier außen vor zu lassen und vor vollendete Tatsachen zu stellen, ruft sehr viel Unmut hervor, wie aus mehreren Gesprächen mit Bewohnern der Weststadt ersichtlich wurde.**

Antwort:

Da es keine Entscheidung gibt, ein kommunales Grundstück als Standort für eine zweite Gemeinschaftsunterkunft zu nutzen, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 5) Stichwort De-Segregation:**

**Auszug aus dem Leitbild Schwerin 2030:**

**„Soziale Segregation der Bevölkerung im Stadtgebiet abbauen**

**Die räumliche Ungleichverteilung sozialer Gruppen zeigt sich auch in der Landeshauptstadt. Durch gezielte Maßnahmen soll dieser Segregation in den kommenden Jahren entgegengewirkt werden. ...Menschen mit Zuwanderungshintergrund integrieren ...Die Stadt fördert eine dezentrale Unterbringung sowie wohnräumliche Mischung zur Integration und Vermeidung segregierender Tendenzen.“**

**Laut dem Leitbild Schwerin 2030 wird eine wohnräumliche Mischung zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund angestrebt, die auch unter den Aspekt soziale De-Segregation fällt. Wenn De-Segregation also als erklärtes Ziel auch bei der Unterbringung von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern gilt, dann sind Stadtteile, die vornehmlich höherpreislichen Wohnraum anbieten, besser geeignet als Stadtteile, deren Bevölkerungsstruktur eher einkommensschwache Personen aufweist, wie es sowohl auf die Weststadt, Krebsförden und die Dreesch-Stadtteile zutrifft. Warum wird seitens der Verwaltung die Weststadt als geeigneter Standort für zwei Flüchtlingsunterkünfte mit maximal 620 Bewohnern angesehen, wenn dadurch eine örtliche Konzentration in einem Stadtteil erfolgt?**

**Warum wurde bei der bisherigen Standortbetrachtung der Aspekt der sozialen De-Segregation unzureichend berücksichtigt?**

Antwort:

Da es keine Entscheidung gibt, ein kommunales Grundstück als Standort für eine zweite Gemeinschaftsunterkunft zu nutzen, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

**6) Am zweiten Standort soll insbesondere die Unterbringung von Familien, alleinstehenden Frauen mit Kindern und alleinreisenden Frauen erfolgen.**

**a) Schließt die Verwaltung die Nutzung der zweiten Gemeinschaftsunterkunft durch Personen aus, die nicht unter diese konkreten Kategorien fallen?**

**b) Wenn die Nutzung auch durch andere Personen vorgesehen ist, welchen prozentualen Anteil an den vorhandenen Plätzen in der zweiten Gemeinschaftsunterkunft dürfen diese maximal haben, um eine Gefährdung vor allem alleinstehender und alleinreisender Frauen zu verhindern oder zumindest zu minimieren? Wir verweisen hierbei auf eine entsprechende Aussage von Frau Jakobi im Bildungsausschuss vom 01.09.22 zur vorgesehenen Belegung der zweiten Unterkunft.**

**7) Für den zweiten Standort wird eine Barrierefreiheit als notwendig erachtet. In Bezug auf die vorgesehene Nutzung durch Familien, alleinstehende Frauen mit Kindern und alleinreisende Frauen erschließt sich diese Notwendigkeit der Barrierefreiheit nicht ganz, da diese bei einer Unterbringung in „normalem“ Wohnraum in den seltensten Fällen eine Barrierefreiheit vorfinden würden. Diese ist m.E. nur bei vorliegenden körperlichen Behinderungen angezeigt.**

**Woraus ergibt sich also die Notwendigkeit einer Barrierefreiheit für Familien, Frauen und Kinder?**

Antwort zu Frage 6 und 7 insgesamt:

Zielstellung für den neuen zweiten Standort ist die Unterbringung vulnerabler Personengruppen. Dazu zählen auch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen. Hierfür ist in Teilen des Gebäudes Barrierefreiheit herzustellen.

**8) Wie viele Personen befinden sich derzeit in der Gemeinschaftsunterkunft am Standort Hamburger Allee 202-208?**

**Wie viele davon:**

**- im Asylverfahren?**

**- mit abgelehntem Asylantrag und Hinderungsgründen für eine Rückführung?**

**- mit abgelehntem Asylantrag und eingelegten Rechtsmitteln?  
Welche Hinderungsgründe gibt es für die Rückführung?**

Antwort zur Frage 8:

Hinsichtlich der aktuellen Anzahl untergebrachter Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Hamburger Allee 202-208 verweise ich auf die Beantwortung per Mail vom 04.11.2022 zu Ihrer gleichlautenden Anfrage.

Die von Ihnen gewünschte Differenzierung bezüglich der asylrechtlichen Gegebenheiten kann aus Kapazitätsgründen nicht mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister